

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Lüneburg

Beschluss

3 B 10/18

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr [REDACTED]
2. Frau S [REDACTED]
3. [REDACTED]
ges. vertr. d. d. Eltern [REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-3: Rechtsanwaltskanzlei Waldmann-Stockler & Coll.,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 977/13 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg

– Antragsgegnerin –

wegen Asyl,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 3. Kammer - am 27. April 2018 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen die Abschiebungsandrohung unter Ziffer 3. des Bescheides der Antragsgegnerin vom 4. April 2018 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Die Antragsteller sind nach eigenen Angaben afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkszugehörigkeit und schiitischer Religionszugehörigkeit.

Am 14. Mai 2012 stellten die Antragsteller in Dänemark einen Asylantrag. Der Antragsteller zu 3. wurde am [REDACTED] 2012 in Dänemark geboren. Das Asylverfahren der Antragsteller wurde, einschließlich der Prüfung zur Gewährung subsidiären Schutzes (vgl. Bl. 282 der Verwaltungsvorgänge), negativ beschieden.

Am 22. November 2013 stellten die Antragsteller einen weiteren Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland. Der Antrag wurde mit streitgegenständlichem Bescheid vom 4. April 2018 als unzulässig abgelehnt (Ziffer 1.), es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2.), die Antragsteller wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einer Woche ab Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen und ihnen wurde die Abschiebung nach Afghanistan angedroht (Ziffer 3.).

Hiergegen haben die Antragsteller am 16. April 2018 Klage erhoben (3 A 145/18) und um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht. Der Antragsteller zu 1. beruft sich auf Verfolgungshandlungen durch die Taliban in Afghanistan im Jahr 2011 wegen seiner Tätigkeit für die amerikanischen Streitkräfte und befürchtet im Übrigen eine Zwangsrekrutierung durch die Taliban. Die Antragstellerin zu 2. führt aus, dass sie ebenfalls bereits in Afghanistan Opfer eines, gesundheitlich folgenlosen, Säureangriffs geworden war, den sie auf ihre Berufstätigkeit zurückführt, die in den Augen von konservativen Extremisten für eine Schande genüge. Zudem kleide sich die Antragstellerin mittlerweile westlich, was auch der Antragsteller zu 1. inzwischen akzeptiere. Die Antragsteller machen geltend, als Asylrückkehrer gefährdet zu sein. Im Übrigen berufen sie sich auf die Verschlimmerung der Lage in Afghanistan. Zudem leide die Antragstellerin

zu 2. an einer posttraumatischen Belastungsstörung, für die es in Afghanistan keine Behandlungsmöglichkeit gebe.

Am [REDACTED] 2014 wurde ein weiteres Kind der Antragsteller zu 1. und 2. in Deutschland geboren. Der ablehnende Bescheid des Bundesamtes vom 4 April 2018 bezüglich dieses Kindes ist Gegenstand des Parallelverfahrens 3 A 144/18.

II.

Der Antrag ist nach § 80 Abs. 5 VwGO i. V.m. §§ 75, 71a Abs. 4, 36 Abs. 1 AsylG zulässig, insbesondere fristgerecht gestellt.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg. Nach § 36 Abs. 4 i. V. m. § 71a Abs. 4 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen, wobei Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben worden sind, unberücksichtigt bleiben, es sei denn, sie sind gerichtsbekannt oder offenkundig. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Abschiebungsandrohung einer rechtlichen Überprüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Ur. v. 14.05.1996 – 2 BvR 1516/93 -, juris Rn. 99).

Es bestehen nach diesem Maßstab ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der von der Antragsgegnerin verfügten Abschiebungsandrohung. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 71a Abs. 4 AsylG erlässt das Bundesamt eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn – unter anderem – die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG nicht vorliegen. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2010, BGBl. II S. 1198, geändert durch 15. EMRK-Protokoll v. 24. Juni 2013, BGBl. 2014 II S. 1034 – EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder

erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Ob eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK vorliegt, hängt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) von den Gesamtumständen des jeweiligen Einzelfalles ab, wie etwa der Art und dem Kontext der Fehlbehandlung, der Dauer, den körperlichen und geistigen Auswirkungen, sowie - in einigen Fällen - vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers (Nds. OVG, Urt. v. 19.09.2016 – 9 LB 100/15 -, juris S. 13 m.w.N.). Art. 3 EMRK verpflichtet die Konventionsstaaten allerdings nicht, Unterschiede in der medizinischen Versorgung oder soziale und wirtschaftliche Unterschiede durch freie und unbegrenzte Versorgung von Ausländern ohne Bleiberecht zu beseitigen, da die Konventionsstaaten hierdurch übermäßig belastet würden (EGMR, Urt. v. 27.05.2008 – 26565/05 N./Vereinigtes Königreich -, NVwZ 2008, 1334 ff. Rn. 44). Der Schutz nach Art. 3 EMRK ist aber umso wichtiger, wenn die Betroffenen Kinder sind, weil sie besondere Bedürfnisse haben und extrem verwundbar sind; das gilt auch, wenn die Kinder als Asylbewerber von ihren Eltern begleitet sind (EGMR (Große Kammer), Urt. v. 04.11.2014 – 29217/12 Tarakhel./Schweiz -, NVwZ 2015, 127 Rn. 119). Bei minderjährigen Kindern ist zu berücksichtigen, dass Kinder grundsätzlich verletzlicher und ihre Bewältigungsmechanismen noch unentwickelter sind; was für einen Erwachsenen unbequem ist, kann für ein Kind eine ungebührende Härte darstellen (vgl. UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 19.04.2016, S. 98; UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern v. 22.12.2009, S. 10, 25).

Nach der Rechtsprechung der Kammer liegen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür vor, dass die Antragsteller als Familie mit zwei minderjährigen Kindern im Fall ihrer Abschiebung nach Afghanistan - unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der humanitären Umstände in Afghanistan, insbesondere auch der schwierigen Erwerbsmöglichkeiten sowie der schwierigen Lage der Frauen - landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr laufen, aufgrund der dortigen allgemeinen Lebensbedingungen einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (Urt. v. 10.07.2017 – 3 A 1717/16 – juris; vgl. zuletzt Urt. v. 23.04.2018 – 3 A 3/17 -, n.v.).

Auch unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnismittel bestehen zum Zeitpunkt der Entscheidung keine Anhaltspunkte dafür, dass sich für Familien mit minderjährigen Kindern

die Verhältnisse in Afghanistan maßgeblich geändert haben und nunmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen wäre, dass diese in der Lage wären, sich in Afghanistan ein Leben wenigstens am Rande des Existenzminimums zu finanzieren (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 03.11.2017 – A 11 S 1704/17 -, juris). Besonders begünstigende Faktoren, die im Fall der Antragsteller eine andere Beurteilung rechtfertigen, liegen voraussichtlich nicht vor. Die Antragsteller zu 1. und 2. haben Afghanistan zwar erst vor ca. sieben Jahren verlassen, und die Mutter und der Bruder des Antragstellers zu 1. leben wieder in seinem Elternhaus in Helmand. Dort hatten die Antragsteller zu 1. und 2. nach der Eheschließung zunächst gewohnt, bevor sie in den letzten sieben Monaten vor der Ausreise aus Afghanistan ein Haus in Kandahar gemietet hatten. Der Antragsteller zu 1. hat auch vor der Ausreise als Schweißer und kurzfristig für eine amerikanische Firma als Arbeiter gearbeitet. Er müsste nunmehr im Fall der Rückkehr nach Afghanistan jedoch seine Ehefrau – die Antragstellerin zu 2. – und die beiden gemeinsamen Kinder ernähren und versorgen. Die Antragstellerin zu 2., die vor ihrer Ausreise aus Afghanistan für etwa vier oder fünf Monate einen Friseursalon betrieben hat, könnte – soweit sie überhaupt eine Beschäftigungsmöglichkeit erlangen würde – im Hinblick auf den erforderlichen Umfang der Kinderbetreuung nicht in nennenswertem Umfang zum Lebensunterhalt beitragen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Antragsteller über nennenswertes Vermögen verfügen, das sie zur Sicherung ihrer Existenz einsetzen könnten. Ebenfalls ist nicht ersichtlich, dass die Verwandten der Antragsteller, soweit sie noch in Afghanistan leben – die Eltern sowie der Bruder der Antragstellerin zu 2. haben Afghanistan verlassen – maßgeblich zur Unterstützung und Sicherung des Lebensunterhaltes der Antragsteller sowie des weiteren Kindes, dem Kläger in dem Parallelverfahren 3 A 144/18, beitragen könnten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Dr. Padberg

Beglaubigt
Lüneburg, 30.04.2018

- elektronisch signiert -
Rupp
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle